



Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz Arbeitsschutzkontrollgesetz

1) Was ist das Ziel des Arbeitsschutzkontrollgesetzes?

Mit dem Arbeitsschutzkontrollgesetz sollen die Arbeitsbedingungen sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten in der Fleischwirtschaft, aber auch in anderen Branchen verbessert werden. In dem Gesetz sind bundesweit einheitliche Regeln zur Unterbringung der Beschäftigten festgelegt. Auch die Einhaltung des Gesetzes soll verstärkt kontrolliert werden.

2) Welche Änderungen sieht das Gesetz vor?

Einschränkungen beim Einsatz von Fremdpersonal:

Seit dem 1. Januar 2021 gilt: Die Inhaber eines Fleischunternehmens dürfen in den Bereichen Schlachtung, Zerlegung und Verarbeitung nur eigene Arbeitnehmende beschäftigen. D.h. Subunternehmen sind dann nicht mehr erlaubt.

Ab dem 1. April 2021 dürfen auch Beschäftigte von Leiharbeitsfirmen nur noch in der Fleischverarbeitung eingesetzt werden. Wenn das Unternehmen weniger als 50 Beschäftigte hat, dann gelten die Gesetzesänderungen nicht.

Arbeitszeit:

Neu - Sowohl Arbeitgebende als auch Entleihfirmen sind dazu verpflichtet die tägliche Arbeitszeit elektronisch zu erfassen. Es ist dennoch wichtig, zusätzlich und eigenständig die regelmäßige tägliche Arbeitszeit zu dokumentieren. Eine Vorlage dazu finden Sie hier: <https://bema.arbeitundleben.org/wp-content/uploads/2020/09/Stundenzettel.pdf>

Zur täglichen Arbeitszeit gehören auch die Zeiten, die Beschäftigte brauchen, um Arbeitsbekleidung anzuziehen oder auszuziehen, die Werkzeuge und Arbeitsmittel vorzubereiten oder zu reinigen. Auch die Waschzeiten vor Beginn oder nach dem Ende der Arbeit zählen dazu, wenn es hygienische oder gesundheitliche Gründe gibt. Man nennt das auch Vor- und Nachbereitungszeit.

Mindeststandards der Gemeinschaftsunterkünfte ab 4 Personen:

Wenn das Unternehmen eine Gemeinschaftsunterkunft für die Beschäftigten organisiert gelten Mindeststandards. Die Unterkünfte müssen den Gesundheitsschutz absichern. Wohnen mehrere Personen zusammen, müssen Betten, Schränke, Tisch und Stühle vorhanden sein. In der Unterkunft muss es getrennte Zimmer zum Schlafen und



Wohnen geben und Badezimmer. Das richtet sich danach, wie lange und wie viele Personen dort untergebracht sind.

Prüfung und Kontrolle:

Die Betriebe sollen öfter kontrolliert werden. Dafür sind der Zoll und das Arbeitsschutzamt verantwortlich. Bei Verstößen gibt es hohe Strafen und Bußgelder.

Quellen:

Information zum Arbeitsschutzkontrollgesetz des BMAS

WWW <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze/arbeitsschutzkontrollgesetz.html>

Gesetzestext Arbeitsschutzkontrollgesetz

WWW https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumTo=bgbl120s3334.pdf#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl120s3334.pdf%27%5D_1610611764937

Kontakte:

Dorota Günther (Pol)

+49 159 01 38 01 11

Zabih Hashemi (En, Pers.)

+49 159 01 38 09 06

Nicola Kloke (En, Arab)

+ 49 163 51 72 76 6

Gabriela Ruzala (Pol)

+49 159 01 38 11 10

Dzhemile Umerova (En, Rus, Ukr)

+49 159 01 38 09 05

Anne Hafenstein (Dt, En, Rus)

+49 159 01 83 09 03

Elitsa Kirova (Bul, Srp, Hrv, Bos)

+49 159 01 38 5701

Hendrik Lackus (Ro)

+49 159 01 38 098 99

Robert Toth (Hu)

+49 159 01 31 33 38

Das Projekt BemA wird gefördert durch:



EUROPÄISCHE UNION
ESF
Europäischer
Sozialfonds



Zusammen. Zukunft. Gestalten.

Träger beider Projekte ist:

